

Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gruppenangebote des Neckar-Zaber-Tourismus e.V.

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Vermittlungsverhältnis zwischen dem **Neckar-Zaber-Tourismus e.V.**, nachfolgend „**NZT**“ abgekürzt, dem Gruppenauftraggeber der privaten Gruppe – nachstehend „**GA**“ abgekürzt und dem Gruppenteilnehmer – nachstehend „**TN**“, sowie das Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen Anbieter des Gruppenangebotes - nachfolgend „**Leistungsträger**“ genannt - einerseits sowie dem Gruppenauftraggeber (GA) und dem Teilnehmer (TN) andererseits.

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen; Stellung des NZT; Anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1. Ausgenommen bei Verträgen über Tagespauschalen, bei denen der **NZT** Leistungsträger und Vertragspartner im Buchungsfalle ist, ist der **NZT** ausschließlich Vermittler bzw. Nachweisstelle bezüglich des Vertrages zwischen dem TN, bzw. dem GA und dem ausführenden Leistungsträger.

1.2. Der **NZT** hat als Vermittler die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen des **NZT** vorliegen.

1.3. Unbeschadet der Verpflichtungen des **NZT** als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der **NZT**) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist der **NZT** im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziff. 1.2. weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrages zwischen dem TN, bzw. dem GA und dem ausführenden Leistungsträger. Er haftet daher nicht für die Angaben des Gastgebers zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel. Eine etwaige Haftung des **NZT** aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Teledienste und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

1.4. Leistungsträger im Sinne dieser Bestimmungen sind Gästeführer, Beförderer, Leistungsträger von Planwagenfahrten, Restaurationsbetriebe und sonstige Leistungsträger. Der Leistungsträger der jeweiligen Leistungen ist beim Angebot bezeichnet.

1.5. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit des **NZT** gegenüber privaten Verbrauchergruppen bzw. Einzelgästen i.S. von § 13 BGB.

1.6. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, gegenüber dem GA bzw. dem TN sowohl für den Vermittlungsvertrag, als auch für die Verträge mit den ausführenden Leistungsträgern selbst.

1.7. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem TN, bzw. dem GA finden die mit dem Leistungsträger im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, die vorliegenden Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, die Geschäftsbedingungen der Leistungsträger, soweit diese im Einzelfall vertraglich wirksam vereinbart wurden und für Gästeführungen hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.

2. Vertragsschluss des Vermittlungsvertrages, Vertragsabschluss des Vertrages mit dem Leistungsträger, Stellung des Gruppenauftraggebers; Hinweis zum Widerrufsrecht

2.1. Der Abschluss des Vermittlungsvertrages bedarf keiner bestimmten Form. Der **NZT** übernimmt im Rahmen des Vermittlungsvertrages keine Beschaffungsgarantie, also eine Verpflichtung, dass ein den Wünschen des GA entsprechender Vertrag mit dem/den Leistungsträger/n zustande kommt.

2.2. Mit der Buchung, die **schriftlich, per E-Mail oder per Telefax** erfolgt bietet der GA bzw. der TN dem Leistungsträger den Abschluss des Vertrages **verbindlich** an.

2.3. Der Vertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung beim GA bzw. TN zustande, die keiner Form bedarf.

2.4. Unterbreiten der **NZT** oder der Leistungsträger auf Wunsch des GA bzw. des TN ein spezielles Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein **verbindliches Vertragsangebot des Anbieters** an den

GA bzw. den TN. In diesen Fällen kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung durch den **NZT** oder den Leistungsträger bedarf, zu Stande, wenn der GA bzw. der TN dieses Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Unterkunft annimmt.

2.5. Erfolgt die Buchung durch - bzw. das Angebot an - einen in diesen Bedingungen als GA bezeichneten Dritten, also eine Institution (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklassen, Verein) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner des **NZT** im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des jeweiligen Leistungsträgers, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den GA trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der GA die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.6. Der **NZT** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften § 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 **BGB bei sämtlichen Verträgen über alle Arten von Gruppenangeboten** als Verträge über Speisen und Getränke bzw. Verträge im Bereich der Freizeitgestaltung, auch wenn diese im Wege des Fernabsatzes (telefonisch, schriftlich, online, per Fax oder per E-Mail) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsregelungen bei Gewährleistungsrechten bleiben hiervon unberührt.

3. Preise und Zahlung

3.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung, der Verköstigung, der Rundfahrt oder sonstigen Leistung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen mit Beginn und Ende am angegebenen Ort ein. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen oder Rundfahrten besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung, Rundfahrt oder sonstigen Leistung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

3.2. Der Leistungsträger kann nach Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtpreises fällig stellen. Die Restzahlung ist, entsprechend den Angaben in der Buchungsbestätigung, spätestens 30 Tage vor Beginn der Gästeführungen oder sonstigen Leistung, bei Buchungen kürzer als 30 Tage sofort nach Vertragsabschluss fällig und an den Leistungsträger zu bezahlen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn im Einzelfall vereinbart und in der Buchungsbestätigung angegeben ist, dass die Restzahlung vor Ort und vor Beginn oder nach Ende der jeweiligen Führung oder Leistung oder nach Leistungserbringung gegen Rechnungsstellung bezahlt wird.

3.3. Zahlungen in Fremdwährungen sind nicht möglich. Zahlungen aus dem Ausland sind gebühren- und spesenfrei zu leisten. Zahlungen durch Verrechnungsscheck sind ausgeschlossen.

3.4. Soweit der **NZT** bzw. der Leistungsträger zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN, bzw. des GA gegeben ist, besteht, bei vereinbarter Anzahlung oder Restzahlung vor Leistungsbeginn ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung, Rundfahrt, Beförderung oder sonstigen Leistung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

4. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

4.1. Nehmen der TN, bzw. der GA die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Leistungsträger oder dem **NZT** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Leistungsträger zur Leistungserbringung bereit und in der Lage war und keine vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungs-, Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegeben sind, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Insbesondere verkehrsbedingte, witterungsbedingte oder sonstige Anreizehindernisse, welche zur Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen führen, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder kein Kündigungsrecht des TN oder GA, soweit die Gründe, die hierzu geführt haben nicht vom **NZT** oder dem Leistungsträger zu vertreten sind.

4.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt bei Gästeführungen die gesetzliche Regelung des § 615 S. 1 und 2 BGB, bei Rundfahrten, Beförderungen, Verköstigung oder Restaurationsleistungen die gesetzliche Bestimmung des § 649 BGB. Danach ist die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung, Rundfahrt oder sonstigen Leistung besteht.

Der Leistungsträger hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Leistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

4.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch, sobald und soweit bestimmte Teilnehmerzahlen verbindlich vereinbart sind im Falle einer Reduzierung der Teilnehmerzahlen vor Leistungsbeginn bzw. einer Nichtinanspruchnahme der Leistungen von weniger Teilnehmern als vereinbart.

5. Kündigung und Rücktritt durch den TN, bzw. den GA

5.1. Der GA bzw. der TN können jederzeit vor dem für die Leistung vereinbarten Termin vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Irrtümern und im Interesse der Rechtssicherheit soll die Stornierung in Textform erfolgen. Die Stornierung wird an dem Tag wirksam, an dem die Stornierungserklärung beim Leistungsträger bzw. dem **NZT** eingeht.

5.2. Treten der GA bzw. der TN vom Vertrag mit dem Leistungsträger – oder bei Eigenleistungen des **NZT** vom Vertrag mit **NZT** zurück, so können der **NZT** bzw. der Leistungsträger Ersatz für die getroffenen Vorbereitungen und die damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistung sowie gewöhnlich ersparte Aufwendungen berücksichtigt. Folgende Stornierungsgebühren werden fällig:

- bis 21 Tage vor dem Termin: 20 % des vereinbarten Preises
- bis 7 Tage vor dem Termin: 30 % des vereinbarten Preises
- bis 2 Werktagen vor dem Termin: 60 % des vereinbarten Preises
- danach oder bei Nichterscheinen: 90 % des vereinbarten Preises

5.3. Dem GA bzw. seinen TN bleibt es unbenommen, dem **NZT** bzw. dem Leistungsträger nachzuweisen, dass diesen durch die Stornierung keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Stornierungsgebühren entstanden sind. In letzterem Fall sind der GA bzw. der TN nur zur Zahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

5.4. Anstatt einer pauschalen Entschädigung nach Ziff. 5.2 können der Leistungsträger bzw. der **NZT** die konkret entstandenen Kosten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, dem GA bzw. dem TN die Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

6. Pflichten des GA bzw. des TN; Kündigung durch GA oder TN; Kündigung durch den Leistungsträger;

6.1. **Vereinbarte Zeiten der Führung bzw. des Leistungsbeginns sind pünktlich einzuhalten.** Sollten sich die TN verspäten, so sind sie verpflichtet, diese Verspätung dem Leistungsträger unverzüglich nach Eintritt des Verspätungsgrundes, Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung bzw. Leistung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Leistungsträger kann **einen verspäteten Beginn der Führung bzw. Leistung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder Folgeleistungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Leistungsträger generell zur Absage der Führung bzw. Leistung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des Gästeführers die Regelung in Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend.**

6.2. Der GA bzw. der TN sind verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich dem Leistungsträger anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Soweit

der **NZT** nur Vermittler bzw. Nachweisstelle der Leistung ist, ist eine Mängelanzeige nur dem **NZT** gegenüber nicht ausreichend. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des GA bzw. des TN ganz oder teilweise entfallen.

6.3. Der GA bzw. der TN können den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Sie haben zuvor dem Leistungsträger im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom Leistungsträger verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem Leistungsträger erkennbares Interesse des GA bzw. des TN sachlich gerechtfertigt oder aus solchen Gründen die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen unzumutbar ist.

6.4. Der Leistungsträger kann den Vertrag mit dem GA bzw. dem TN ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn diese ungeachtet einer Abmahnung des Leistungsträgers den Ablauf der Gästeführungen bzw. der sonstigen Leistungserbringung oder den Betrieb des Leistungsträgers nachhaltig stören oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Leistungsträger, so gelten für den Zahlungsanspruch des Gastgebers die Bestimmungen in Ziffer 5. entsprechend.

7. Haftungsbeschränkung des NZT und des Leistungsträgers

Der **NZT**, der Gästeführer, der Beförderer und die sonstigen Leistungsträger haften nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Gästeführers, Beförderers oder sonstigen Leistungsträgers ursächlich oder mitursächlich war.

8. Verbraucherstreitbeilegung

Der **NZT** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für den **NZT** verpflichtend würde, informiert er die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

Der **NZT** verweist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© Urheberrechtlich geschützt. Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte; Stuttgart, München, 2010-2020